

## 1775 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1665 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geändert wird**

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seither nicht geändert.

Um der Entwicklung und den Erfordernissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es notwendig, entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten auch im schulischen Bereich zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Bewältigung der Aufgaben innerhalb eines europäischen Marktes, vor allem aber im Sinne einer Multifunktionalität der Land- und Forstwirtschaft sind die erforderliche Anpassung der Ausbildungsgänge an diese neuen Aufgaben und Problemstellungen sowie eine damit einhergehende Differenzierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulsystems unumgänglich. Eine Anzahl von Schulversuchen, die derzeit diesen Herausforderungen Rechnung tragen, zeigt, daß eine derartige Öffnung des Grundsatzgesetzes erforderlich ist. Weiters sind die Möglichkeiten einer Zweitausbildung zu erweitern, um auch Quereinsteigern und Nebenerwerbslandwirten eine adäquate Ausbildung zu ermöglichen. Im Hinblick darauf erscheinen Änderungen in folgenden Bereichen notwendig:

1. Ergänzung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Hinblick auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft.
2. Vergrößerung des Freiraumes für die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Organisationsformen, wodurch auch die Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Katalog der Fachrichtungen und den Ausbildungszweigen

in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes bereinigt wird.

3. Vergrößerung des Freiraumes hinsichtlich des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, um den Bedürfnissen eher Rechnung tragen zu können.
4. Anpassung der Mindestefordernisse bei den Aufnahmeverfahren an die derzeitigen Gegebenheiten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14 a Abs. 4 lit. b des B-VG, wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in den Angelegenheiten der Festlegung der Pflichtgegenstände und der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Gemäß Art. 14 a Abs. 8 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der vorliegende Entwurf erfordert nur bezüglich der Ausweitung des Pflichtgegenstandskatalogs durch die Aufnahme der „Lebenden Fremdsprache“ eine Änderung der Ausführungsgesetze der Länder. Im übrigen enthält der Entwurf nur zusätzliche Möglichkeiten, erfordert jedoch keine Änderung der bestehenden Landesgesetze. Wegen der Ergänzung der Pflichtgegenstände mußte eine Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen festgelegt werden. Diese Frist beträgt ein Jahr und bedarf somit keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 15 Abs. 6 zweiter Satz B-VG.

2

## 1775 der Beilagen

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer und Anna Huber beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1665 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 30

**Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchl**

Obmann